

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Löcknitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Löcknitz führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das durch die Gemeinde geführte Wappen stellt sich wie folgt dar:
„Über grünem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Silber eine rote Burg mit einem rechtsstehenden eckigen Turm mit offenem schwarzen Tor und einer linksstehenden Mauer mit vier Zinntürmen, die zwei mittleren erhöht und zwei offenen schwarzen Toren; über der Burgmauer ein schräglinks schwebendes grünes Eichenblatt.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Löcknitz“ und „Landkreis Vorpommern - Greifswald“
- (4) Die Gemeinde Löcknitz ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz - Penkun.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen. Fragen, die nicht beantwortet werden können, sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten und im nicht öffentlichen Teil in einem gesonderten Tagesordnungspunkt Fragen aller Gemeindevertreter zu beantworten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Sie sind in der Regel monatlich, aber mindestens neunmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss mit 4 Mitgliedern. Seine Zusammensetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses kann ein persönlicher Stellvertreter berufen werden.
- (2) Nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V nimmt er die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (3) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 der Kommunalverfassung. Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22, Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V.
 1. Im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 3.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze der Leistungsrate von 300,00 €.
 2. Im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen sowie außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis 15.000,00 € je Ausgabenfall.
 3. Im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 100.000,00 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL von 5.000,00 € bis zu einem Wert von 10.000,00 € und nach der VOB von 10.000,00 € bis 50.000,00 €.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen zu den §§ 19, 24, 25, 36, 144, 145 BauGB in den Fällen, in denen ein Ermessen ausgeübt werden muss und in den Fällen der Ablehnung der Anträge.
- (6) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen im Sinne des § 4 Abs. 2 - 4 zu unterrichten.

§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet, ausgehend vom § 36 der Kommunalverfassung M-V, folgende beratende Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiet
Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss	Wirtschaftsförderung, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau-Angelegenheiten
Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Kulturförderung, Tourismus- und Sportentwicklung, Schule, Jugendfragen und soziale Bereiche
Umlegungsausschuss	Durchführung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 – 64 BauGB

(2) Der Bau-, Ordnungs- und Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales sowie der Umlegungsausschuss besteht je aus 7 Mitgliedern (5 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Bürgern).

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 6 Ortsteilvertretung

- (1) Zur Gemeinde gehört der Ortsteil Gorkow.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt, entsprechend § 42 KV M-V, eine Ortsteilvertretung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gemäß § 32 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Die Mitgliederzahl der Ortsteilvertretung beträgt 3 Ortsteilvertreter.
- (4) Der Ortsteil hat einen Ortsteilvorsteher.
- (5) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen einen Anspruch auf Entschädigung nach § 8 dieser Hauptsatzung.
- (6) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich.
- (7) Die Ortsteilvertretung ist gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Die oder der Vorsitzende hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.
- (8) Die Ortsteilvertretung erhält keine zusätzlichen finanziellen Mittel, ausgenommen gemäß § 8 dieser Satzung die Entschädigungen.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister wird entsprechend der Kommunalverfassung M-V nach § 37 Abs. 1 gewählt. Gleichzeitig ist er Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreter entsprechend § 40 Kommunalverfassung M-V.
- (3) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 100,00 € der Leistungsrate,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € je Ausgabefall
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 10.000,00 €.
- (5) Die Gemeindevertretung ist in der darauffolgenden Sitzung über die Entscheidungen im Sinne des § 7 Abs. 3 und Abs. 4 zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister trifft die Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 22 und 25 BauGB, § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 des Denkmalschutzgesetzes. Er hat die Gemeindevertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Gemeindegebiet zu informieren.
- (7) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € sind vom Bürgermeister und einem Stellvertreter auszufertigen bzw. bei 100,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.000,00 €.
- (8) Für die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss ist je ein Stellvertreter zu wählen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 Euro.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (6) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun bekannt gegeben.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
- | | | |
|-------------------------|---|------------------|
| - im OT Gorkow | - | an der Schmiede, |
| - auf dem Kamp | - | am Spielplatz, |
| - in der Chausseestraße | - | am Amtsgebäude. |
| - am Markt 4 | - | am Bürgerhaus |
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt 10 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in alle Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz – Penkun vorhanden.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz - Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30 und in Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

sowie nach Vereinbarung

und in Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

dienstags: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, gemäß Abs. 2, öffentlich bekanntgegeben.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.06.2009 und ihren Änderungen außer Kraft.

Löcknitz, den 02. 10. 2014



(Ebert)
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Löcknitz vom 30.06.2015 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Der § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 02.10.2014 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

5. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu folgenden Dienstzeiten:

montags:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
dienstags:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

und in 17328 Penkun, Stettiner Tor 2, zu folgenden Dienstzeiten:

freitags	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
----------	-----------------------

sowie nach Vereinbarung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 31.08.2015



(Bürgermeister)



Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Löcknitz vom 12.12.2017 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.

Der § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung vom 02.10.2014 mit seiner Änderung vom 31.08.2015 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in Löcknitz zu folgenden Dienstzeiten:


montags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

sowie nach Vereinbarung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 29.05.2018



(Bürgermeister)



Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Löcknitz vom 30.10.2018 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.


Der § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung vom 02.10.2014 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Löcknitz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 28.12.2018



(Bürgermeister)

